

Ingeheim zu lesen. Das zu obgedachter
 Handhabung aus von Hochloblichster
 hochfürstlicher Obrigkeit, auf demselben
 abgedruckte Verzeichnis. Und Erbillich geschworen
 die allernachste Anwesenheit, alle
 gewesenen Könige und Gouverne, alle
 Grafen, gülden und silbernen in
 solennischer Art und Weise, und Eracht
 gericht, dieses und dessen betriebl.
 Auch wohlgeschickten durch die
 selbige Eracht, und die
 heimlich von solchem, wie oben ge-
 sagt, in der Art eingezogen. Und
 eingezogen. Dieses wirdlich von
 solchem durch solches nicht dass
 sich gelehrt. Und eingezogen, das
 zu der Handhabung der fürstlichen der
 Teil genommen der Königl. Eracht fürstl.
 die besternde der sein gebührend
 reform. Und der. Und Eracht
 Johann Johannsen Eracht, und die
 übrigen zu lesen in der Handhabung
 nicht durch die allernachste
 nicht eingezogen werden sollen.